

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 11

Ausgegeben Oppeln, den 11. März 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 35—39 N. O. Bl., Ausreichung von Zinsscheinen zu Schuldverschreibungen der preuß. konigl. Staatsanleihe, S. 139; Anrechnung des Kriegsjahres 1916, Prüfung für Gejanglehrer usw. an höheren Lehranstalten, Pastor der evang.-luth. Kirchengemeinde Gleiwitz-Ratibor, Provinziallandtagsabgeordneter des Stadtkreises Breslau, beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 140; Ausnahmetarif für Futterhäuter, Ueberschreiten von Bahnübergängen, Druckfehlerberichtigung, Verlosung fürs rote Kreuz, Schutz trigonometrischer Marksteine, S. 142; ausgeloste Wandbriefe der Prov. Schlesien u. J. Posen, Fällen von Nuzsbäumen, Meldepflicht Zureisender, S. 143; Außerkräftsetzung des Verbots der Versteigerung von Eichenrinde usw., Anzeigen der Arbeitsnachweise, S. 145; Vorprüfung der Güterfendungen zum Feldbeer, Briefverkehr mit dem Auslande, Unterbringung Kriegsverletzte außerhalb des Korpsbezirks, S. 146; Marktpreisfestsetzungen für Schweine, Verammlung des Schef. Viehhandelsverbandes, Provinzialfeuer-, Hausgewerb. Krankenversicherung im Kreise Loosbühl, S. 147; Personalnachrichten, S. 149.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

277. Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5072 eine Verordnung zur Beschränkung des Zuderverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade, vom 28. Februar 1916, unter

Nr. 5073 einen Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung, vom 28. Februar 1916, und unter

Nr. 5074 eine Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh, vom 28. Februar 1916.

278. Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5075 eine Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigesetzte Liste, vom 26. Februar 1916, und unter

Nr. 5076 eine Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Seindöl zur Herstellung von Druckfarben, vom 29. Februar 1916.

279. Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5077 eine Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kar-

toffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation, vom 29. Februar 1916.

280. Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5078 eine Bekanntmachung über Freigabe von Brantwein zur Besteuerung, vom 29. Februar 1916.

281. Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5079 ein Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt, vom 20. Februar 1916, unter

Nr. 5080 eine Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln, vom 2. März 1916, und unter

Nr. 5081 eine Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Wetterverkauf, vom 2. März 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

282. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen

Konsolidierten $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. J. ab ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
durch die Königliche Seeehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafens-
straße 38,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaus 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nr. 1. 387.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Kgl. Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten Kgl. Forstkassen bezogen werden können.

Doppel, den 2. März 1916.
Königliche Regierung.

N. V. I. 172.

282. Anrechnung eines Kriegsjahres für 1916.

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar 1916 bestimme Ich:

Meine Ordre vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1916. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen für 1914 oder 1915 oder für beide Jahre bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1916 erfüllt haben.

Großes Hauptquartier, den 24. Januar 1916.

Wilhelm.
v. Bethmann-Hollweg.
An den Reichskanzler.

Vorstehende Allerhöchste Ordre (Reichs-Gesetzl. S. 85) wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 19. Februar 1916.

Kriegsministerium.
In Vertretung: v. Wandel.
Nr. 445/2. 16. C 2 P.

284. Den Beginn der nächsten im Königl. Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gefanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 26. Juni 1916 festgesetzt.

Berlin W. 8, den 18. Februar 1916.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage. Schmidt.
II. IV. Nr. 5124 II II.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

285. Bekanntmachung. Der Pastor Ludwig Gerlach aus Kirchh. Bezirk Trier ist zum Pastor der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gleiwitz-Katbor kirchenordnungsmäßig berufen worden, was hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß die Qualifikation des Genannten nach Nr. 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen worden ist.

Breslau, den 26. Februar 1916.
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung. Schimmelpfennig.
D. P. I. S. 189.

286. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Stadtkreises Breslau an Stelle des verstorbenen Geheimen Justizrats Dr. Freund der Redakteur Löss von hier für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 26. Februar 1916.
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
J. B. Schimmelpfennig.
D. P. I. R. 143. Id XI 416.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

287. Das stellvertretende Generalkommando zu Breslau hat die Beschlagnahme der nachgenannten Kriegspostkarten angeordnet:

Fb. Nr.	Bezeichnung der Karte.	Name und Wohnort des Verlegers bzw. Herstellers.
332	Nikolaus! Nikolaus! Nr. 5.	M. Seidler, Berlin S. 54.
333	Brittenpad! Brittenpad! Nr. 6.	"
334	Grande Nation! Grande Nation! Nr. 11.	"
335	Auf die Kosaken Nr. 22.	Otto Schloß, Berlin O. 27
336	Bester und sicherster Aufbewahrungsort f. das japan. Ultimatum Nr. 4.	Wilhelm Ebert, Berlin 43.
337	Nikolaus, mit Dir ist's aus Nr. 1.	Jos. Barta, Berlin.
338	Der verkannte Scheinwerfer. Brummt da nicht ein Zeppelin?	Alb. Fink, Berlin W. 8.
339	Nun wird ihm endlich das Maul gestopft!!!	H L B
340	„Hurra Germania!“	H L B
	Au, au, mit der ist nicht zu spaßen.	
341	Englands letztes Aufgebot, Wehe wenn sie losgelassen.	Bm. Baron Verlag, Charlottenburg 2.
342	Mit die Schnauze ganz alleine schlägt man keine Schlachten nich Nr. 24.	"
343	Neu eröffnet! Großes Freibad der masurenischen Seen. Dem Schutz der russischen Naren-Armee empfohlen. Nr. 15.	Martin Baumann, Charlottenburg 4.
344	Das europäische Karnickel oder die englische Speise- karte.	"
345	Väterchen in deinem Lande ist es eine Affenshande!	"
346	Germania, die europäische Reinmachefrau!	"
347	Es wollten drei Brüder wohl über den Rhein.	"
348	Unsere Tante aus Essen. Ja, ja, der liebe Franz- mann.	Wilh. S. Schröder Hg. Berlin NO. 43.
349	Jeder Schuß ein Kuss! Jeder Stoß ein Franzos!. Nr. 37.	"
350	Hier werden noch Kriegserklärungen angenommen. Nr. 54.	"
351	Ja, ja, Marianne und John Bull.	"
352	Unser großer Brummer macht euch noch vielen Kummer.	"
353	Deutscher Kriegshumor. Na nu Gustav, Deine Ole ist wohl ooch insgezogen? Nr. 59.	"
354	Unsere Zeppeline haben einen Bombenerfolg. Nr. 76.	"
355	Vergleichende Uebersicht über die Größe der Ge- meinheit unserer Feinde. Nr. 61.	"
356	Blitzzug Berlin—Warschau—Petersburg. Nr. 20.	"
357	6 Söhne und ein Schwiegersohn erkämpfen ihm den Siegerlohn.	Kriegs A B C von Karl Hagede und Otto Glaser, Berlin, Arthur Collignon Verlag.
358	Der Zar führt selbst das Russenheer. Der Zeppelin steht übers Meer.	"
359	Der Prinz Wales in guter Ruf. Dem Weltkrieg sieht von weitem zu.	"
360	Der Zoffre lief bei Bagarbe davon und bei Mau- beuge sein Freund Sir John.	"

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Karte	Name und Wohnort des Verlegers bzw. Herstellers.
361	Des Kranken Trost ist ohne Gleichen des Roten Kreuzes Kriechenszeichen.	Kriegs A B C v. Karl Hahz und Otto Glaser, Berlin, Arthur Collignon Verlag.
362	Boincate nun hü! Dich sein, Bald ziehn wir in Paris hinein.	"
363	Bei St. Quentin die Feinde ziehn, in England zittert Ring und Queen.	"
364	Der Goltz als Belgens Gouverneur gibt den Gewinn nicht wieder her.	c"

Oppeln, den 4. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Schmidt.

P. 147.

288. Mit Gültigkeit vom 28. Februar 1916 ist der Nachtrag 1 zum Ausnahmetarif für frische Futterkräuter und Feldkraut (Amtsblatt 1916 Stück 9 Seite 116) unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 2. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I G. XV/X. 292.

289. In letzter Zeit sind Fuhrwerke auf unbesetzten Wegebereichen überfahren worden, die von ortsunkundigen Leuten (Kriegsgefangenen usw.) gelenkt wurden. Mit Bezug auf den im Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung Nr. 2 vom 28. Februar 1901, Seite 35 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 9. Januar 1901 mache ich den Wogenführern die größte Vorsicht beim Passieren von Bahnhöfen, Anlagen zur Pflicht und wisse sie darauf hin, daß sie bei unachtsamen Passieren von Bahnhöfen ihr eigenes Leben gefährden als auch sich einer erheblichen Bestrafung aufgrund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Oppeln, den 1. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

I G. XXI. 159.

290. Meine Bekanntmachung in Stück 7 des Amtsblattes für 1916, betreffend die Abänderung der Preussischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel von demselben Datum (R. G. Bl.

S. 620) enthält einen Druckfehler. Es muß bei „an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II“ statt **Abf. 2**, „**Abf. 3**“ heißen.

Oppeln, den 3. März 1916.

Der Regierungspräsident.

W. A. X. 764. J. A. Piegza.

291. Dieziehung der 3ten Serie der dem Zentral-Komitee des Preussischen Landespreins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit ministerieller Zustimmung auf die Tage vom 27. bis 30. September 1916 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Oppeln, den 5. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I G. VII 93. J. A. Abegg.

292. Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der Königl. Landesaufnahme gestellten, trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schutzflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schutzflächen dürfen nicht umpflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Besitznachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine nicht verrückt oder beseitigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. unter Umständen nach § 304 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gesetzes v. 7. Oktober 1865 (S. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädi-

gung oder Verrückung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Opp.-In, den 6. März 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

Sommer. J. V. Bruhl. Loepel.

III c III IV 481.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

242. **Aufkündigung** von ausgelosten 3 $\frac{1}{2}$ und 4% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Verretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **1. Juli 1916** einzulösenden 3 $\frac{1}{2}$ und 4% Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

I. von Rentenbriefen der Provinz **Schlesien**:

a) zu 3 $\frac{1}{2}$ %:

Lit. F. zu 3000 M. 6 Stück Nr. 211, 421, 672, 924, 1303, 1461.

Lit. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 112

Lit. H. zu 300 M. 6 Stück Nr. 166, 314, 394, 788, 1020, 1060.

Lit. J. zu 75 M. 2 Stück Nr. 56, 262.

Lit. K. zu 30 M. 2 Stück Nr. 125, 127.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 M. 5 Stück Nr. 13, 53, 114, 115, 116.

Lit. JJ. zu 75 M. 4 Stück Nr. 4, 14, 20, 25.

II. von Rentenbriefen der Provinz **Posen**:

a) zu 3 $\frac{1}{2}$ %:

Lit. F. zu 3000 M. 9 Stück Nr. 323, 491, 585, 1227, 1249, 1506, 1636, 1653, 1748.

Lit. G. zu 1500 M. 2 Stück Nr. 10, 49.

Lit. H. zu 300 M. 6 Stück Nr. 303, 318, 994, 1024, 1117, 1131.

Lit. J. zu 75 M. 5 Stück Nr. 145, 459, 516, 662, 755.

Lit. K. zu 30 M. 3 Stück Nr. 160, 193, 195.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 M. 2 Stück Nr. 46, 55.

Lit. JJ. zu 75 M. 1 Stück Nr. 29.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinchen und Erneuerungsscheinen** so wie gegen Quittung vom **1. Juli 1916** so mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst,

oder bei der **Königlichen Rentenbankklasse** in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu Ia und IIa müssen die Zinsscheinchen Reihe 4 Nr. 2 bis 16, den Rentenbriefen zu Ib die Zinsscheinchen Reihe 1 Nr. 9 bis 16 und den Rentenbriefen zu IIb die Zinsscheinchen Reihe 1 Nr. 15 und 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzuliefern, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Juli 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheinchen wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe der Jahre nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. Februar 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

293. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es wird hiermit verboten:

1. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos Ausbäume aller Art zu fällen.

2. Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Ausbäume gerichtet sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Es sind willkürliche Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 24. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.
Abt. II b, II g Nr. 24650.

294. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich unter Aufhebung aller entgegen-

stehenden polizeilichen Vorschriften über die Meldepflicht Zureisender:

§ 1. Meldepflicht.

1. Jeder, der in einen Gemeinde- oder einen Gutsbezirk des Korpsbereichs seinen Wohnsitz dauernd verlegt (zuzieht) oder innerhalb des Korpsbereichs den Wohnsitz wechselt, ist **innen 12 Stunden** bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Das Gleiche gilt für einen nur **vorübergehenden** Aufenthalt, insofern sich dieser über Nacht erstreckt.

§ 2. Zur Meldung verpflichtete Personen.

1. Die Verpflichtung des § 1 liegt **jedem**, der eine Person aufnimmt, sei es auch nur vorübergehend und unentgeltlich, sowie auch dem **Zuziehenden** ob.

2. Gastwirte und sonstige Personen, die Ankommende gegen Entgelt aufnehmen (gewerbmäßige Beherberger), trifft die Meldepflicht auch für Personen, die sie **nur am Tage** aufnehmen.

§ 3. Meldezettell.

Jeder, der eine Person über Nacht aufnimmt, oder dessen Stellvertreter — der gewerbmäßige Beherberger auch im Falle des § 2 Abs. 2 — ist verpflichtet, Zureisenden — auch alleintreisenden Militärpersonen — **sofort** nach der Ankunft einen Meldezzettel des angeschlossenen Posters zur eigenhändigen Ausstellung vorzulegen.

§ 4. Wahrheitsgemäße Angaben des Fremden.

1. Der Zureisende hat den Meldezzettel **sofort** vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, auch seiner Namensunterschrift seinen Stand oder Beruf wahrheitsgemäß beizufügen.

2. Auf Erfordern des Aufnehmenden haben sich die Zureisenden über die Richtigkeit ihrer Meldeangaben auszuweisen.

§ 5. Fremdenbuch.

1. Gewerbmäßige Beherberger haben die Zureisenden **sofort** nach der Ausfüllung des Meldezettels in ihr Fremdenbuch einzutragen, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt sein und dessen Spalten mit dem Muster des Meldezettels übereinstimmen müssen. Die Eintragung hat der Ort usw. durch Vermerk auf dem Meldezzettel zu bescheinigen.

2. Die Fremdenbücher müssen den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 6. Ablieferung der Meldezettell.

1. Die Meldezettell sind vom Aufnehmenden, versehen mit dessen Sichtvermerk — bei gewerbmäßigen Beherbergern auch mit der Bescheinigung des § 5 Abs. 1 S. 2 — der Ortspolizeibehörde innerhalb der Frist des § 1 zu zustellen. Der Zuziehende hat für die Ablieferung des Meldezettels, der in zwei Stücken auszufertigen ist, selbst zu sorgen, wenn er von auswärts, ohne

bei einer dritten Person zu übernachten, unmittelbar in seine Wohnung einzieht.

2. In Städten haben gewerbmäßige Beherberger die Fremdenmeldung (§ 3 und 5) mindestens zweimal am Tage zu den von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeitpunkten abzuliefern.

3. Auf dem Lande genügt für alle Meldepflichtigen (§ 2) sofern die Ortspolizeibehörde sich nicht am Ort befindet, zur Wahrung der Meldefrist (innerhalb 12 Stunden nach Ankunft) Ablieferung an den Gemeinde- oder Gutsbesitzer, der die Meldezettell gesammelt einmal am Tage zu dem vom Amtsvorsteher zu bestimmenden Zeitpunkt abzuliefern hat.

§ 7. Anzeige Verdächtiger.

Jeder, der eine Person aufnimmt, hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Zureisende die Erfüllung des § 4 weigert oder durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonst wie verdächtig erscheint.

§ 8. Durchsuchung.

Sämtliche Personen, die Zureisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt das Gleiche hinsichtlich seines Gepäcks.

§ 9. Strafen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 10. Aushang.

Gewerbmäßige Beherberger haben die Anordnung an für jedermann sichtbarer Stelle auszufügen.

§ 11. Verhältnis zu anderen Meldevorschriften.

1. Durch vorstehende Regelung werden die besonderen Vorschriften über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.

2. Auch die über den Aufenthaltswechsel und die tätliche Meldepflicht von Angehörigen feindlicher Staaten für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

3. Ebenso bleiben die Polizei-Vorschriften über die Abmeldepflicht unberührt.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Breslau, den 25. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General,
von Sacmeister, General der Infanterie
Rt. I d Nr. 166548/15.

Anmeldefchein

für nachstehende aus [Ort] [Straße] [Haus-Nr.] [Kreis]
nach [Ort] [Straße] [Haus-Nr.] zureisende Personen.

Nr.	Auf- und Familienname der(s) Zureisenden	Geburts-			Staats- ange- hörigkeit	Staats- bekenntn.	Mann und wo polizeilich gemeldet? Letzter Auf- enthaltort	Zweck des Aufenthalts	Voraussetz- licher Tag der Abreise und wohin?	ber - Bemerkungen Zureisenden Zustand
		Tag	Mon.	Jahr						

. (Ort), den 191
(Datum des Antrages)

Der § 4 der Meldeordnung ist mir bekannt gemacht worden.

(Name und Stand oder Beruf der(s) Zureisenden)

Anmeldung des
(Familienname des Zureisenden)

gesehen (und vermerkt im Fremdenbuch Nr.) *)

(Name des Aufnehmenden)

Sicht von dem Aufnehmenden anzuführen.

*) Ausfüllung für mehrere Personen nur bei Familien und zwar durch Familienvorstand zulässig.

*) § 6, I S. 1 u. 5, I S. 2 b. Meldeordnung.

295. Anordnung. Meine Anordnung vom 5. Januar 1916 Abteilung II h Nr. 1156, betreffend das Verbot der Versteigerung von Eichenrinde, Fichtentrinde und Gerblöhe, tritt mit dem 1. März 1916 außer Kraft.

Breslau, den 24. Februar 1916.
Der stellv. Kommandierende General,
von Bacmeister, General der Infanterie.
Abt. II h, II g Nr. 21388.

296. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunal-Verbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstehenden Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftstage oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Reichlichen Statistischen Amt Meldung er-

stattet wird, schriftlich (unter Verzugung des Vorbruders) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgefuhe und offenen Stellen mitzutellen, die sie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

§ 2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Bundeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

§ 3. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Bundes- und Provinzialarbeitsnachweiseverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweise-Zentralauskunftsstellen den Bundes- und Provinzialarbeitsnachweiseverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Pacmeister, General der Infanterie.

Abt. II k, II g Nr. 17561.

297. Vorprüfung der Güterendungen zum Feldheer.

Vom 5. März 1916 ab wird bei dem Militär-Bakeldepot Breslau und bei der Weiterleitungsstelle in Görlitz-Dierhaken für eine militärische Frachtbrief-Prüfungsstelle eingerichtet, die dem Bakeldepot Breslau bzw. der Weiterleitungsstelle in Görlitz angeschlossen wird.

Alle Frachtbriefe aus Orten nördlich der Linie Bruchlitz Herby—Br. Strzhlitz—Reike sind der Prüfungsstelle in Breslau, alle aus Orten südlich dieser Linie der Prüfungsstelle in Görlitz-Dierhaken zu übersenden. Durch Prüfung der Frachtbriefe, Militär-Frachtscheine und Ladeneinzeichnungen sollen Fehlleistungen der Güter und dadurch deren verspätete Ankunft am Bestimmungsort vermieden werden. Auch sollen durch die Prüfungsstellen zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig erzielende Voreinungen gegeben werden. (Auslieferung als Frachtgut statt Güter, Zusammenfassung mit Sendungen anderer Stellen, Aufhebung des Packraums der Eisenbahnwagen, Benutzung des Wasserweges usw.).

Zur Vorlage der Sichtpapiere sind alle militärischen Versandstellen (einschl. Annahmestellen für Gesandten), sowie alle Bivare verpflichtet, die Sendungen zum Feldheer auszuliefern. Die Güterabfertigungen werden Anweisungen erhalten, alle Sendungen, deren Frachtbriefe nicht mit Prüfungsmerkmal versehen sind, abzumelden.

Für dringende Fälle kann telegraphische Anfrage vorbehalten bleiben.

Der Prüfungsstelle liegt auch die Auskunftserteilung in Beförderungsangelegenheiten ob.

Breslau, den 28. Februar 1916.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommandant.
von Pacmeister.

Abt. IV a Nr. 19423.

298. Anordnung. Ich verbiete, Besetze oder schriftliche Mitteilungen, die solche erfolgen sollen (Rationen), anders als im Wege des Postverkehrs nach oder von dem Ausland über die Reichsgrenze zu befördern oder befördern zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 96 des Gesetzes über den Beförderungszustand vom 4.

Juni 1851 (Ges. S. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 29. März 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Pacmeister.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 31. März 1915.

Der Kommandant.

v. Schallscha.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 31. März 1915.

Der Kommandant.

Frhr. v. Gregory.

299. Anordnung. Die Anordnung vom 29. März 1915, die v. rotelet, Briefe oder schriftliche Mitteilungen, die solche erfolgen sollen (Rationen), unter Umgehung der Post über die Reichsgrenze zu befördern oder befördern zu lassen, wird dahin ergänzt:

Der Versuch ist strafbar.

Die Briefe und schriftlichen Mitteilungen, deren Beförderung über die Reichsgrenze dem Verbot zuwider bewirkt oder versucht wird, werden beschlagnahmt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 12. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Pacmeister.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 15. November 1915.

Der Kommandant.

J. P. v. Paczensky und Tenczyn.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 16. November 1915.

Der Kommandant.

Frhr. v. Gregory.

Vorstehende Anordnungen werden erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 21. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Pacmeister, General der Infanterie.

Breslau, den 24. Februar 1916.

Der Kommandant der Festung Breslau.

J. B. v. Paczensky und Tenczyn,

Generalmajor.

Glatz, den 25. Februar 1916.

Der Kommandant der Festung Glatz.

Frhr. v. Gregory, Generalmajor.

Abt. Ia S. II g Nr. 1148.

300. Anordnung. Meine Anordnung vom 22. 5. 15, welche die Anwerbung von Arbeitern jeder Art im Bereiche des VI. A. R. zur Beschäftigung außerhalb des Korpsbereichs verbietet,

bezieht sich nicht auf Kriegsverletzte und sonstige Kriegsbeschädigte, die im Wege der Kriegsverletztenfürsorge außerhalb des Korpsbereichs untergebracht werden sollen.

Breslau, den 24. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.
Abt. II f, II g Nr. 26573.

301. Marktpreisfestsetzungen für Schweine.

Wir setzen hiermit vorläufig folgende Marktpreise für Schweine fest: Zu den durch die Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 (R. G. Bl. S. 99) festgesetzten Stallhöchstpreisen dürfen höchstens folgende Zuschläge verlangt und gezahlt werden: 1. Beim Verkauf außerhalb der Schlachtviehmärkte 12%, 2. beim Verkauf auf den Schlachtviehmärkten innerhalb des Verbandsbezirktes 15%, 3. beim Verkauf auf außerhalb des Verbandsbezirktes gelegenen Schlachtviehmärkten 18%, bei dem Weiterverkauf von Schweinen darf zu dem Einstandspreis nur ein Aufschlag genommen werden, der den Einstandspreis um die Frachtkosten und 5% für alle Handlungsumkosten einschließlich HandelsgeWINN übersteigt. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467) gegen übermäßige Preissteigerung und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bestraft. Auch wird unnachlässig die Ausweis-karte entzogen werden. Diese Verordnung tritt am 13. März 1916 in Kraft.

Breslau, den 8. März 1916.

Der Vorstand

des Schlesiens Viehhandelsverbandes.

Tiebel, Oberregierungsrat.

302. Der unterzeichnete Vorstand ladet die Mitglieder hiermit zu einer Vollversammlung auf **Mittwoch, den 15. März 1916, nachmittags 2 Uhr**, in dem großen Saal des Deutschen Kaisers, zu Breslau, Friedrich Wilhelmstr. 35, ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Wahl der Mitglieder zum Beirat, § 13 der Satzungen.

2. Mitteilungen.

Breslau, den 6. März 1916.

Der Vorstand

des Schlesiens Viehhandelsverbandes.

Tiebel.

303. Bekanntmachung. Der 54. Provinziallandtag der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung am 13. Juni 1915 beschlossen:

1. Der Gesamtsteuerbedarf des Provinzialverbandes von Schlesien für das Etatsjahr 1916 wird auf 4 193 000 Mark festgesetzt und zu seiner

Dedung werden 8,74% des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuerjolls als Provinzialsteuer ausgeschrieben.

2. Die Beiträge zu den Kosten des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien werden auf 2 903 700 Mark festgesetzt und zu ihrer Dedung 7,64%, wie bei 1. ausgeschrieben.

Dies wird in Gemäßheit des § 28 Absatz 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 2. März 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

von Buße.

J. Nr. C. B. 599 I.

304. Satzung für die hausgewerbliche Krankenversicherung im Kreise Leobschütz.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 wird die hausgewerbliche Krankenversicherung für den Kreis Leobschütz wie folgt geregelt:

I. Hausgewerbetreibende im Sinne dieser Satzung sind die im § 162 der Reichsversicherungsordnung näher bezeichneten Personen. Die Versicherung erfolgt ausschließlich bei der Landkrankenkasse des Kreises Leobschütz.

Arbeitgeber von Hausgewerbetreibenden ist jeder, der an Hausgewerbetreibende Arbeit vergibt. Auftraggeber im Sinne dieser Satzung ist derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung gewerbliche Erzeugnisse anfertigt oder bearbeitet werden. Personen, die für eigene Rechnung und gleichzeitig für Rechnung Dritter Waren anfertigen lassen, gelten nur soweit als Auftraggeber als sie die Erzeugnisse für sich herstellen lassen.

Die innerhalb der Betriebsräume eines Hausgewerbetreibenden arbeitenden Personen sind Werkstattdarbeiter und unterliegen der allgemeinen Versicherungspflicht als gewöhnliche Lohnarbeiter.

II. Der Versicherungspflicht unterliegen sämtliche Hausgewerbetreibende, soweit sie nicht aufgrund der Bestimmungen des II. Buches der Reichsversicherungsordnung über die Versicherungspflicht versicherungsfrei sind. Auf ihren Antrag werden jedoch diejenigen, welche nachweisen, daß ihnen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 2500 M. sicher ist, für ihre eigene Person von der Versicherungspflicht befreit. Ueber den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrages ab. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

III. Die Mitgliedschaft der Hausgewerbetreibenden beginnt mit dem Tage des Eintritts in eine hausgewerbliche Tätigkeit. Sie erlischt mit der Beendigung dieser Tätigkeit.

Für den Verlust und die Fortdauer der Mitgliedschaft gelten die §§ 311—314 der Reichsversicherungsordnung.

IV. Die Hausgewerbetreibenden, welche im Kreise Großschütz ihre Betriebsstätte haben, werden durch ihre unmittelbaren Arbeitgeber gemeldet, gleichgültig, ob diese selbständige Unternehmer oder Hausgewerbetreibende sind. Jedoch haben Hausgewerbetreibende, denen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 2500 M. sicher ist, die An- und Abmeldungen für Ihre eigene Person selbst vorzunehmen. Sie haben ihrem Arbeitgeber diese Anmeldung ihrer eigenen Person oder ihre Befreiung von der Krankenfürsicherungspflicht nach Nr. II dieser Satzung nachzuweisen. Geht dies nicht innerhalb einer Woche nach Eintritt in die Beschäftigung, so ist der Arbeitgeber auch in diesem Falle zur Anmeldung verpflichtet.

Die Bestimmungen der §§ 317, 318 und 530, 531 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

V. Die Hausgewerbetreibenden werden entsprechend ihrem jährlichen Arbeitsverdienst in die satzungsmäßigen Lohnstufen der Krankenkasse eingereiht. Bestand die hausgewerbliche Beschäftigung erst kürzere Zeit, so gilt der für diese Zeit festgesetzte Arbeitsverdienst als Grundlage für die Zuteilung zu einer Lohnstufe. Ist eine derartige Feststellung nicht möglich, so wird der Verdienst zugrundegelegt, den ein gleichartiges Mitglied in dem betreffenden Gewerbezweige zu erzielen pflegt. Soweit nicht größerer Arbeitsverdienst nachgewiesen ist, wird der höchste Grundlohn für männliche Personen auf 4 M., für weibliche Personen auf 3 M. festgesetzt.

VI. Der Anspruch auf die Rassenleistungen entsteht für die Hausgewerbetreibenden mit Beginn ihrer Mitgliedschaft. Hinsichtlich der Beiträge gelten die für die sonstigen Mitglieder maßgebenden Vorschriften der Rassenatzung, soweit nicht durch die vorliegende Satzung eine besondere Regelung erfolgt.

VII. Die Hausgewerbetreibenden haben Ansprüche auf die Regelleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, sofern nicht die Rassenatzung ihnen Mehrleistungen durch besondere Bestimmungen einräumt.

VIII. Hausgewerbetreibende, die nach Nr. IV dieser Satzung ihre Anmeldung selbst vorzunehmen haben, müssen die vollen Rassenbeiträge für ihre eigene Person allein tragen und an die Kasse abführen. Im Übrigen ist zur kostenfreien Zahlung der Beiträge derjenige verpflichtet, dem

als Arbeitgeber die Anmeldung zur Krankenkasse obliegt. Die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber hat monatlich an die bezügliche Melde- und Zahlstellen der Krankenkasse zu erfolgen. Jeder Arbeitgeber ist berechtigt, $\frac{1}{2}$ der gezahlten Beiträge seinen Beschäftigten spätestens bei der zweiten Lohnzahlung abzugeben. Soweit Hausgewerbetreibende von mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden, findet der § 396 R. V. D. entsprechende Anwendung.

IX. Rückstände werden wie Gemeindegabengebühren begetrieben. Dem Beitreibungsverfahren geht eine Mahnung voraus.

Sind bei einem Hausgewerbetreibenden die Beiträge nicht bezahlbar, so ist jeder Auftraggeber, an den er noch eine Lohnforderung hat, auf Aufforderung der Kasse verpflichtet die Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen und an die Kasse abzuführen. Tut er dies nicht, so haftet er für die Beiträge ebenso wie der Schuldner.

X. Zur Deckung der Kosten der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden müssen die Auftraggeber Zuschüsse leisten.

Jeder Auftraggeber ist verpflichtet, ein besonderes Verzeichnis der für ihn unmittelbar im Kreise Großschütz arbeitenden Hausgewerbetreibenden zu führen, aus dem Name, Wohnung und Entgelt dieser Personen hervorgeht. Er hat ferner allmonatlich innerhalb der ersten Woche der Krankenkasse die von ihm nach Maßgabe des Verzeichnisses gezahlte Gesamtsumme mitzutellen und gleichzeitig 1 vom Hundert dieser Summe aus seinen Mitteln kostenfrei an die Geschäftsstelle der Kasse abzuführen. Abzüge irgend welcher Art (auch für Roh- und Hilfsstoffe) sind nicht statthaft.

Die Kasse kann mit dem Auftraggeber widerrechtlich vereinbaren, daß die Angabe der gezahlten Summe und die Abführung der Zuschüsse vierteljährlich erfolgt.

Die Auftraggeber sind verpflichtet, den Rassen auf Erfordern jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu ermöglichen.

XI. Auftraggeber, die den ihnen in Absatz X dieser Satzung auferlegten Pflichten nicht nachkommen, können nach § 530 der Reichsversicherungsordnung mit Geldstrafen bis zu 300 M. bestraft werden. Diese Strafen verhängt das Versicherungsamt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Bestimmungen der §§ 139 und 532 der Reichsversicherungsordnung finden auf die durch diese Satzung geregelten Verhältnisse entsprechende Anwendung.

XII. Soweit es für die Ansprüche auf Unterstützungen von Bedeutung ist, gilt für die vor dem 4. August versichert gewesenen Hausge-

werbetreibenden, die Zeit bis zum Wiedereintritt der Versicherung nicht als Unterbrechung der Mitgliedschaft.

XIII. Für Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Satzung als Hausgewerbetreibende beschäftigt werden, beginnt die Versicherungs- und Meldepflicht mit diesem Zeitpunkt.

Geobshütz, den 8. Juli 1915.
Landkrankenkasse des Kreises Geobshütz.

Der Vorstand

Spiller. Frank. Wagenlader. Klösel.

Die Richtigkeit des Abdrucks des Beschlusses beglaubigt.

Geobshütz, den 17. Dezember 1915.

(L. S.)

Versicherungsamt des Kreises Geobshütz.

Es wird genehmigt, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung im Kreise Geobshütz durch statutarische Bestimmung in der vorstehenden Fassung geregelt wird (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914).

Oppeln, den 6. Januar 1916.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

J. B. Engelhardt.

R. 1545/15.

Vorstehende Satzungen werden gemäß § 176 Ziffer 6 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 genehmigt.

Oppeln, den 24. Januar 1916.

Der Bezirksauschuss zu Oppeln.

(L. S.) Berger.

Genehmigung: V. 16. 5/1.

Vorstehende Satzung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 2. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. VII. 35.

**305. Personalausrichten
der Königlichen Regierung zu Oppeln.**

Berliehen:

der Note Adlerorden 4. Klasse: dem Fürstlich Pleß'schen Geheimsekretär Freytag in Pleß.

**306. Personalausrichten
im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.**

Berliehen: Der Charakter als Postsekretär dem Postassistenten Stolartzil in Königshütte OS.

Uevertreten: Die Postmeisterstellen in Gammeln (Pomm.) und Loslau (Kr. Rybnik) den Postsekretären Bernert aus Patschau und Küstermann aus Essen, beiden unter Ernennung zu Postmeistern, eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Königshütte OS, dem Postsekretär Schlemm aus Goslar unter Ernennung zum Ober-Postsekretär.

Berfehrt: Postmeister See in Loslau (Kr. Rybnik) nach Frankfurt (Main) unter Ernennung zum Ober-Postsekretär.

Zu den Ruhestand getreten: Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Kache in Cosel OS, Postsekretär Richter in Neustadt OS, Postgehilfen Priemer in Beuthen OS.

Auf dem Felde der Ehre gefallen: Postassistent Ah aus Rattowitz.

Sonderausgabe

zu Stück II des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 14. März 1916

307. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Bom 15. März 1916.

Re. Ch. II. 888/1. 16. R. R. A.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gebart und Zuchtungsart, falls diese nicht für die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälften oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus

Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Hals zu

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Zu den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Klemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücke, Hälften oder Klanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als 10 vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm bedecken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerberien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbmäßig betreiben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gebirgsvereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Klanken oder Hälften nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Verdbauer.

Bei den Arten 10-12 Nummer 1-49 verstehen sich die Preise für Ablleder und Kalbleder; etwa aus Rohhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-

Artikelschlüssel gehörigen Gebereien sind vertikalisch verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 3. Grundpreise für Leder

	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte			e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				I.	II.	III. IV.	
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälften Klanken	4,00	8,25	7,75	Mark für 1 kg Netto- gewicht
2	" "			12,00	11,25	10,75	
3	" "			7,00	6,00	5,60	
4	" "			5,00	4,25	4,00	
5	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälften Klanken	8,25	7,75	7,50	Mark für 1 kg Netto- gewicht
6	" "			11,25	10,75	10,50	
7	" "			6,25	5,50	5,00	
8	" "			4,25	4,00	4,00	
9	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälften Klanken	8,25	7,75	7,50	Mark für 1 kg Netto- gewicht
10	" "			11,25	10,75	10,50	
11	" "			6,25	5,50	5,00	
12	" "			4,25	4,00	4,00	

Nr.	Wrt	h.	Tide	e.	Form	Sort	Bedeutung der Zahlen unter d.
						I II III IV	
36	Wanfleber, farblos, angebräunt oder angefärbt, mit mehr als 10 p S. Fettgehalt	3-4 mm	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	9,25 8,50 8,00	Wert für 1 kg Netto- gewicht
37	Wanfleber, farblos, angebräunt oder angefärbt, mit mehr als 10 p S. Fettgehalt	unter 3	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	12,25 11,50 11,00	
38	Wanbraunes Leder (Wanfleber, Monocystidien, Cystidien, Sclerocystidien, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4	ganze	ganze	ganze	9,25 8,50 8,00	
39	Wanbraunes Leder (Wanfleber, Sclerocystidien, Cystidien, Sclerocystidien, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3-4	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	12,25 11,50 11,00	
40	Wanbraunes Leder (Wanfleber, Sclerocystidien, Cystidien, Sclerocystidien, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	15,25 14,50 13,50	Wert für 1 qm Reifeinnmaß
41	Wanbraunes Leder (Wanfleber, glatt oder geraut)	2,2-2,5 mm	ganze	ganze	ganze	24,00 20,00	
42	Wanbraunes Leder (Wanfleber, glatt oder geraut)	über 2,5-3,00 "	ganze	ganze	ganze	27,90 23,00	Wert für 1 kg Netto- gewicht
43	Wanfleber	2-3 mm	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	13,00	
44	Wanfleber	unter 2	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	14,50	
45	Wanfleber	2,5-4	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	9,50	
46	Wanfleber	unter 2,5	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	11,50	
47	Wanfleber	—	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	6,00	
48	Wanfleber, beidseitig zugewickelt	—	Kernstücke	Kernstücke	Kernstücke	6,50 5,50 4,50	
49	Wanfleber, für Zehen und Brandsohlen	—	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	ganze ober halbe Stücke	4,50	Wert für 1 qm Reifeinnmaß
50	Wanfleber (Schaffleder)	—	Kernstücke	Kernstücke	Kernstücke	6,00	
51	Wanfleber (Ziegenleder) schwarz oder braun	—	ganze Stücke	ganze Stücke	ganze Stücke	8,00 6,50	Wert für 1 qm Reifeinnmaß
52	Wanfleber	—	ganze Stücke	ganze Stücke	ganze Stücke	18,00 15,00 13,00 8,00	

§ 4. Mengensfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen;

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengensfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorherigter Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder zuzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückführt.

Die Höchstpreise gelten für Vorzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1—14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Züchterei oder Gerbervereingung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle oder

2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung beheimateten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder

3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vorbrücke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Liefermengen sind nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist die Entziehung sofort zu erwärtigen, vorbehaltlich der dafür angeordneten Strafen.

§ 7. Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 8, Behrenstr. 46, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 8, Behrenstr. 46, zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abbrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. 15. R. M. N. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Breslau, den 14. März 1916.
Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.
von Dacwieser, General der Infanterie.

2. Sonderausgabe

zu Stück II des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Dppeln.

Ausgegeben Dppeln, den 15. März 1916.

308. Bekanntmachung.

(Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A. Vom 15. März 1916).

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A., betreffend **Enteignung, Ablieferung und Einziehung** der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15. K. R. A. **beschlagnahmten Gegenstände** vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die **nachstehenden Zusätze** auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung.

betreffend **Enteignung, Ablieferung und Einziehung** der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15. K. R. A. **beschlagnahmten Gegenstände**, vom 16. November 1915.

(Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A.).

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kaffeetrollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel usw. *).

*) Anmerkung. Alphabetsche Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrichter	Cremerformen
Anrührschüsseln	Croustaden
Apfelformen	Dampfkocher zu Pudding-
Apfelfänder	formen
Auflaufformen aller Art	Dampfkochtöpfe
Ausstechformen	Dampfwaschhäfen
Backbleche	Dampfwaschtöpfe
Backformen aller Art	Deckel aller Art für Küchengeräte
Backlöffel	Domformen
Backkäfen	Doppellöffel
Backhaufeln	Doppeltopfmilchkocher
Biergastträger	Eierkocher
Biskuitformen	Eierkuchenheber
Bratendekorationen	Eierkuchenspannen
Bratenkäfen	Eierkuchenschneider
Bratenlöffel	Eierkuchenwender
Bratenspannen	Eierspannen
Bratensolste	Eimer aller Art
Bratentöpfe	Einfassungen
Bratenspieße	Einlegekessel
Bratenwärmer	Einmachkessel
Brater	Einsatzformen
Brattraien	Eisbüchsen
Brennkessel aus Haus-	Eisformen
brennereten, die nicht	Essenträger
mehlige Stoffe ver-	Fettiegel
arbeiten	Fettkasserollen
Brodbüchsen	Fettmannen
Brotkäfen für Küchen,	Filletbratspannen
Vorratsräume und	Fischheber
Speisebetriebe	Fischkessel
Bürstenhalter	Fischföcher
Brühstie	Fischservierkessel
Brühtöpfe	Fleischbleche
Butterdosen für Küchen,	Fleischhäfen
Vorratsräume und	Fleischmülsen
Speisebetriebe	Fleischtöpfe
Charlotteformen	Forrellenkessel
Elophen	

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Dedelschalen, Innentöpfe nebst Dedeln an Ripp-töpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einsätze usw. nebst Metallarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,

2. Hauseigentümer,

3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Messerhaus, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,

4. öffentliche (einschließlich kirchliche, nützliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Asylstätten, Hospitäler, Heime, Asilen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (s. A. gelaminiert) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Reichen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325 F. 15. R. N. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärstützpunkt übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten

Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreis für jedes Kilo:

für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verzierungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Reisigen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen,

^{*)} In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 o. H. und höher verstanden.

und über etwa vorhandene Beschlüge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betraute Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Bei der Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Anknüpfungnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Ausschub.

§ 8. Zwangsvollstreckung

Der bis zum 31. März 1916 die unbereinigten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die Besatzungsbehörden.

Die zwangsweise Einreichung erfolgt als Vollstreckungsmahnrund.

Die Rollen der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu sehen und werden im Wege des Personalangelegenheitsverfahrens eingelesen.

Für die zwangsweise einzuziehenden Gegenstände gelten bei Abgaben die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9. Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 225/7, 15. R. R. 3. und M. 226/7, 15. R. R. 4. betraut worden sind, müssen auch die Vernehmung durch und erstatten die Ausführungsbekanntmachungen.

§ 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen letztere der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Nebenabnahmepreisen nachgekauft, nicht der Beschlagnahme und Untergang unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neusilber angeworfen werden:

Bürstendreh, Messingwaren, Zerstörer, Röhrenflöten, Wildschand, Messingmaschinen, Zernschlöcher, Sammelrollen, Holzbohlen, Zerstörer, Menagen, Wetterhäute, Jahnstacheln, Tafelaufsätze aller Art, Feldgeschütze, Wandstühle, Kanonen, Leichter, Kanonen, Pöhlen, Bügelgeräte, Kippesachen, Zerstörer, Schießmaschinen, Bettwärmer, Schalenwagen, Kleinstücken, Schießgeräte, Badesöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen letztere der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Zinnblei, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpatta) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Beschlüge M. 1/4, 15. R. R. 4. betreffend Bestandserhaltung und Beschlagnahme von Metallen an die Metall-Werkstoffe der Kriegs-Werkstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer
1,70 Mark für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Messing,
Rotguss, Zinnblei, Bronze 1,00 Mark für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber
(Alfenid, Christofle, Alpatta) 1,80 Mk. für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel
4,50 Mark für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Bestimmung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11. Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

a) **Ausschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände.** Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt **hinausgeschoben**:

für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallende Gegenstände, **soweit sie nachweislich zur Herstellung wenschlicher oder tierischer Nahrung dienen**, oder soweit es sich um in Verden eingebaute **Wasserschiffe** und dergleichen handelt, bis zum **31. Juli 1916**,

für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallende Gegenstände bis zum **30. September 1916**.

Für die anderen, vorstehend **nichtgenannten** Gegenstände tritt **keine** Rechtsverlängerung ein.

b) Zu Dampfstockeinsparungen gehörende **Armaturen**, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

c) **Meldung von Nichteinjurkesseln und dergleichen.** Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechslende Firma sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den Ausbau der beschlagnahnten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Nebenverordnungen gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nachzualt zu melden.

Preßlau, den 15. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. A. von Baczmeister, General der Infanterie.